

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung des Amtes
Unterspreewald (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)
vom 16.09.2025**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10)) und § 3 Abs. (2) der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Unterspreewald (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 Abs. (1) der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt Unterspreewald und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet bzw. in einem begrenzten Gebiet des Amtes Unterspreewald durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses.

Der Vorsitzende des Amtsausschusses oder eine von dieser beauftragten Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet des Amtes Unterspreewald bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Amtsgebietes unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Gemeinden beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Unterspreewald, oder einzelner Gemeinden die

am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) **Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.** Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Unterspreewald aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleideten Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, _____

Marco Kehling
Amtsdirektor